



Merkblatt zur Masterarbeit

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterarbeit

- **Voraussetzungen für die Zulassung**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der FH SWF als Gasthörerin oder Gasthörer gem. § 52 Abs. 3 HG zugelassen ist,
2. mindestens 90 credit points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 21 BPO erworben hat, wobei die noch ausstehenden 10 credit points nicht Prüfungen in solchen Fächern betreffen dürfen, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt werden.

- **Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des vierten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

- **Auswahl des Prüfers / der Prüferin (Betreuer/Betreuerin)**

Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gem. § 10 Abs. 1 BPO zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsbeauftragte auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen.

Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor eines der am gemeinsamen Verbundstudiengang beteiligten Fachbereiche der Fachhochschule Südwestfalen oder der Fachhochschulen Bielefeld und Niederrhein sein muss.

- **Ausgabe**

Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsbeauftragte das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt.

- **Bearbeitungszeitraum**

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Monate / acht Wochen und höchstens drei Monate / fünfzehn Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens achtzehn Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsbeauftragte **ausnahmsweise** eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

Ergänzend wird auf die BPO verwiesen.